

Beihilfe für Arzneimittel mit einem so genannten Festbetrag – Festbetragsarzneimittel -

Übersicht

1. Was ist ein Festbetrag bzw. Festbetragsarzneimittel und warum gibt es Festbeträge?
2. Wie werden Festbeträge festgelegt?
3. Ich bin privat krankenversichert. Warum berücksichtigt die Beihilfestelle dennoch nur den Festbetrag aus der gesetzlichen Krankenversicherung?
4. Warum hat die Beihilfestelle bislang den vollen Apothekenabgabepreis erstattet?
5. Kann sich der Festbetrag ändern?
6. Welche Alternative habe ich als Beihilfeberechtigter?
7. Gibt es weitere Informationen z.B. im Internet?
8. Rechtsgrundlage

1. Was ist ein Festbetrag bzw. Festbetragsarzneimittel und warum gibt es Festbeträge?

Der Festbetrag eines Arzneimittels ist der maximale Betrag, den die gesetzlichen Krankenkassen für dieses Arzneimittel bezahlen. Ist sein Verkaufspreis höher als der Festbetrag, tragen Patienten in der Regel die Differenz zum Festbetrag entweder selbst oder erhalten ein anderes - therapeutisch gleichwertiges - Arzneimittel ohne Aufzahlung.

Festbeträge gibt es nur für solche Arzneimittel, die Sie in gleicher oder ähnlicher Qualität wie die teureren Arzneimittel erhalten können. Das sind vor allem die so genannten Generika: preisgünstigere Arzneien mit erprobten Wirkstoffen, deren Patentschutz abgelaufen ist. Ein Festbetrag wird außerdem erst festgesetzt, wenn es genug Hersteller gibt, die das Arzneimittel zu dem günstigeren Preis anbieten.

Steht ein Medikament noch unter Patentschutz und ist es medizinisch nachweislich besser als andere Medikamente, gibt es dafür keinen Festbetrag.

Das Festbetragssystem ist mit dem Gesundheitsreform-Gesetz eingeführt worden, um dem expansiven Anstieg der Arzneimittelausgaben durch einen intensivierten Preiswettbewerb zu begegnen.

Festbetrag = maximaler Betrag den die GKV erstattet

Festbeträge gibt es nur für bestimmte Arzneimittel

vor allem für Generika

Wann gibt es keinen Festbetrag?

Hintergrund ist die Stärkung des Wettbewerbs auf dem Arzneimittelmarkt

2. Wie werden Festbeträge festgelegt?

Festbeträge werden in einem zweistufigen – gesetzlich geregelten - Verfahren festgelegt.

1. Stufe:

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) bestimmt, für welche Gruppen von Arzneimitteln Festbeträge festgesetzt werden können. In diesen Gruppen werden Arzneimittel mit denselben oder pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Wirkstoffen sowie mit therapeutisch vergleichbarer Wirkung zusammengefasst.

2. Stufe:

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) setzt für jede vom G-BA gebildete Festbetragsgruppe einen Festbetrag fest.

Gesetzliche Grundlage:

Gesetzliche Grundlage dieses Verfahrens ist § 35 Abs. 1 und Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Die Kriterien zur Höhe des jeweiligen Festbetrages sind ebenfalls gesetzlich geregelt (§ 35 Abs. 5 SGB V).

Es gibt ein gesetzliches Verfahren, das die Festsetzung von Festbeträgen genau regelt

Gesetzliche Grundlage ist § 35 (1) & (3) SGB V

3. Ich bin privat krankenversichert. Warum berücksichtigt die Beihilfestelle dennoch nur den Festbetrag aus der gesetzlichen Krankenversicherung?

Die Regelung der gesetzlichen Krankenversicherungen zu den Festkostenbeträgen ist sowohl im Bundesbeihilferecht als auch in den Beihilfeverordnungen der Bundesländer übernommen worden.

Dies gilt auch für Berlin (§ 22 Satz 3 LBhVO)
Siehe auch Merkblatt –Arzneimittel-

Die Festkostenregelung ist in das Beihilferecht übernommen worden

4. Warum hat die Beihilfestelle bislang den vollen Apothekenabgabepreis erstattet?

Aus verwaltungstechnischen Gründen konnte die Anwendung der Regelung zu den Festkostenbeträgen in der Zentralen Beihilfestelle des Landes Berlin erst zum 1. September 2013 umgesetzt werden.

In dem Fall in dem Sie in einem einzigen Beihilfeantrag zwei Rezepte für das gleiche Arzneimittel einreichen, von denen Sie ein Rezept **vor dem 01.09.2013** und ein Rezept **nach dem 01.09.2013** in der Apotheke eingelöst haben, wird bei dem Rezept mit Abgabedatum **nach dem 01.09.2013** die Festkostenregelung angewendet. Diese führt ggf. zu einem niedrigeren Beihilfeerstattungsbetrag.

Eine Übergangsregelung ist rechtlich nicht möglich.

Festkostenregelung ist seit 01.09.2013 in Berlin im Beihilfeabrechnungsverfahren umgesetzt

Achtung! Es sind unterschiedliche Erstattungen in einem Antrag möglich

Keine Übergangsregelung

5. Kann sich der Festbetrag ändern?

Die Festbeträge werden **mindestens** einmal jährlich überprüft und, wenn nötig, vom GKV-Spitzenverband verändert.

Es kann daher sein, dass sich auch der Erstattungsbetrag der

Festbeträge können sich verändern!

Beihilfe von einem Rezept zum anderen verändert!

6. Welche Alternative habe ich als Beihilfeberechtigter?

Lassen Sie sich von Ihrem Arzt beraten!

Dieser sollte Sie vorher darüber informieren, wenn er ein teureres Medikament verordnet. So können Sie mit ihm noch einmal über Alternativen sprechen. Es ist auch seine Aufgabe zu prüfen, ob er ein preisgünstigeres Medikament verordnen kann, bei dem Ihnen dann keine Mehrkosten entstehen.

Klären Sie ggf. mit Ihrer privaten Krankenversicherung, ob hier eine weitere Kostenübernahme z.B. über Beihilfe-Ergänzungstarife möglich ist.

Lassen Sie sich von Ihrem Arzt beraten!

Ggf. sprechen Sie Ihre private Krankenversicherung an

7. Gibt es weitere Informationen z.B. im Internet?

Die jeweiligen Festbeträge nach § 35 Absatz 1 SGB V werden vom Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) in einer regelmäßig aktualisierten Gesamtliste unter folgender Internetadresse veröffentlicht:

<http://www.dimdi.de/static/de/amg/festbeträge-zuzahlung/festbeträge/index.htm>

Neu eingeführte oder geänderte Festbeträge sind in der Regel bereits vor der Einstellung in die Gesamtliste auf den Internetseiten des Spitzenverbandes der Krankenkassen einsehbar:

http://www.gkv-spitzenverband.de/arzneimittel_festbeträge.gkvnet

Es gibt umfassende Informationen im Internet!

Prüfen Sie, ob Ihre Arzneimittel unter dieses Regelung fallen und sprechen Sie ggf. mit Ihrem Arzt über Alternativen

8. Rechtsgrundlage

Die wichtigsten Bestimmungen, die diesem Informationsblatt zugrunde liegen, sind

- die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (LBhVO) vom 8. September 2009, darin insbesondere der § 22 Satz 3
- das Landesbeamtengesetz des Landes Berlin (LBG) in der Fassung vom 19. März 2009, darin insbesondere die §§ 76 und 108.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick über die geltenden Bestimmungen. Es kann nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen. Sie können aus diesem Informationsblatt keine Rechtsansprüche herleiten.

Schauen Sie in die Originaltexte der Gesetze und Verordnungen.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick.

Information im Internet

- Bitte schauen Sie ins Intranet:
<http://www.verwalt-berlin.de/intranet/landesverwaltungsamt/>
- Oder schauen Sie ins Internet: www.berlin.de/lvwa/
- Sie können sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Service-Punkt der Zentralen Beihilfestelle im Landesverwaltungsamt Berlin wenden.
- Sie können uns per E-Mail erreichen:
beihilfeinfo@lvwa.berlin.de

Schauen Sie ins **Intranet**.

Schauen Sie ins **Internet**.
Wenden Sie sich an den **ServicePunkt des LVWA**.

Schreiben Sie uns eine E-Mail.